



**Jahrbuch** Band 111

**Historischer  
Verein** für das Fürstentum  
Liechtenstein

*hwfl*

Band 111  
Vaduz, Selbstverlag des Historischen Vereins  
für das Fürstentum Liechtenstein, 2012



Auslieferung: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Geschäftsstelle · Gamanderhof · Plankner Strasse 39 · 9494 Schaan · Liechtenstein  
T +423 392 17 47 · [info@historischerverein.li](mailto:info@historischerverein.li) · [www.historischerverein.li](http://www.historischerverein.li) · Postscheck-Konto für Spenden und Zahlungen: 90-21083-1

Redaktion: Klaus Biedermann, Vaduz · Gestaltungskonzept: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz · Bildbearbeitung, Satz, Layout, Druck: Gutenberg AG, Schaan  
Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz · Gedruckt auf Profibulk 115 gm<sup>2</sup>

© 2012 Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz · Alle Rechte vorbehalten · Gedruckt in Liechtenstein  
ISBN 978-3-906393-50-6

# Inhaltsverzeichnis

- 7 Zu diesem Jahrbuch  
Guido Wolfinger, Vorsitzender des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein  
Klaus Biedermann, Redaktor des Jahrbuchs des Historischen Vereins
- 11 Adulf Peter Goop, 1921–2011  
Liechtensteiner aus Überzeugung, Familienvater, Rechtsberater, Heimatforscher, Sammler und Buchautor  
Adolf Marxer
- 15 Der Kauf der Grafschaft Vaduz am 22. Februar 1712  
Ein Kleinterritorium zwischen gräflichem Ruin und fürstlichem Prestigestreben – ein Jubiläum zwischen Geschichte und Mythos?  
Fabian Frommelt
- 43 Karl VI. und das Heilige Römische Reich deutscher Nation im Jahr 1712  
Rückkehr des Kaisers ins Reich?  
Anton Schindling
- 61 Vaduz und Schellenberg unter der Herrschaft der Reichsgrafen von Hohenems (1613–1699/1712)  
Katharina Arnegger
- 81 Stabilisierung durch Verpachtung?  
Krise, «Admodiation» und innere Verhältnisse der Grafschaft Vaduz vor 1712  
Fabian Frommelt
- 105 Aufstieg und Konsolidierung  
Das Fürstenhaus Liechtenstein im 17. und frühen 18. Jahrhundert  
Herbert Haupt
- 121 «... das Band weben, welches Fürst und Volk enger verbindet»  
Ein Beitrag zur staatspolitischen Bedeutung von staatlichen Feierlichkeiten und Jubiläen  
Paul Vogt
- 155 1712–2012. 300 Jahre Liechtensteiner Oberland 2012  
Der geschichtliche Hintergrund des historischen Jubiläums. Jubiläumsfeier früher und heute  
Alois Ospelt
- 177 Ein Herr von Stand und Würde  
Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712)  
Herbert Haupt
- 187 «Das Schwierigste, der Anfang, ist geschafft»  
Zur Entstehung und Tätigkeit des Landtags im 19. Jahrhundert  
Paul Vogt
- 207 100 Jahre liechtensteinische Briefmarken
- 208 – Zur Eröffnung der Sonderausstellung in Vaduz  
Heinz Rennenberg
- 210 – Zur Zukunft der Philatelie  
Norbert Hasler
- 213 Rezensionen
- 214 – Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712  
Stefan Frey
- 217 – Die Seele einer Bank  
Carsten Schlag
- 223 – Wege in die Gegenwart  
Michael Goop
- 225 – Atlas Werdenberg-Liechtenstein  
Heiner Schlegel
- 227 – Über der Grenze – NS-Justiz in Feldkirch  
Peter Geiger
- 229 – Mundartliteratur Liechtenstein: Edwin Nutt  
Herbert Hilbe
- 231 – Geschichte und Gegenwart des Rätoromanischen in Graubünden und im Rheintal.  
Adolf Collenberg
- 235 Jahresbericht des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 2011
- 255 Liechtensteinisches Landesmuseum 2011
- 267 Korrigenda

## Zu diesem Jahrbuch

Das Jahr 2012 ist ein Jahr der Jubiläen: Unter anderem feiert Liechtenstein heuer den Kauf der Grafschaft Vaduz durch das Fürstenhaus Liechtenstein am 22. Februar 1712 («300 Jahre Liechtensteiner Oberland»), den Erlass der Konstitutionellen Verfassung durch Fürst Johann II. am 26. September 1862 und die damit verbundene Schaffung eines liechtensteinischen Parlaments («150 Jahre Liechtensteiner Landtag») sowie die erstmalige Ausgabe liechtensteinischer Briefmarken am 1. Februar 1912 («100 Jahre Liechtensteinische Briefmarken»). Diesen drei Anlässen ist auch das diesjährige Jahrbuch des Historischen Vereins gewidmet.

Der Kauf der Grafschaft Vaduz 1712 gilt – zusammen mit dem Erwerb der Herrschaft Schellenberg 1699 und der Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein 1719 – als wesentlicher Schritt der liechtensteinischen Staatswerdung. Der fest im historischen Bewusstsein verankerten Jahres-Triade 1699–1712–1719 wird wesentliche Bedeutung für das Bestehen des heutigen Staates und für die Begründung einer liechtensteinischen Identität beigemessen. Entsprechend aufwendig wurden beziehungsweise werden die Jubiläen 1999 und 2012 begangen. Bescheidener gestalten sich die Feiern zur Verfassung von 1862, welche eine wichtige Etappe auf dem Demokratisierungsweg des Landes darstellte. Diese Gewichtung spiegelt sich auch im vorliegenden Jahrbuch, das eine Auswahl verschiedener Vorträge und Ansprachen zu den drei Festanlässen enthält.

Am 22. Februar 2012 lud der Historische Verein die Bevölkerung zur «Jubiläumsfeier 300 Jahre Liechtensteiner Oberland» in den Vaduzer Saal. Der Festvortrag des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden Fabian Frommelt steht am Beginn dieses Bandes. Aufgeworfen wird darin unter anderem die Frage, inwiefern die Käuferzählung von 1699/1712 die Funktion eines liechtensteinischen Nationalmythos erfüllt und der Legitimierung politischer Verhältnisse dient. Die folgenden fünf Beiträge beinhalten die Referate einer zwischen dem 26. April und dem 31. Mai vom Liechtenstein-Institut in den Oberländer Gemeinden durchgeführten Vortragsreihe mit dem Titel «Der Kauf der Grafschaft Vaduz 1712. Hintergründe, Umfeld, Nachwirkungen»: Anton Schindling zeigt den grösseren Zusammenhang der Geschichte des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, dem Vaduz und Schellenberg bekanntlich angehörten, in den Jahren um 1712 auf. Katharina Arnegger und Herbert Haupt erhel-

len die Umstände, die die Grafen von Hohenems zum Verkauf respektive die Fürsten von Liechtenstein zum Kauf von Vaduz bewegten. Fabian Frommelt stellt einen bislang wenig beachteten Aspekt der inneren Verhältnisse in den Jahren vor 1712 vor und Paul Vogt zeichnet das für das liechtensteinische Selbstverständnis wichtige Verhältnis zwischen den Fürsten und der Bevölkerung vom frühen 18. bis Mitte des 20. Jahrhunderts nach. Den Abschluss dieses Themenblocks bilden die Referate, die Alois Ospelt am 18. April bei Stefanus Liechtenstein und Herbert Haupt am 4. April anlässlich der Eröffnung der Sonderausstellung des Liechtensteinischen Landesmuseums «1712 – Das Werden eines Landes» hielten. Alois Ospelt gibt einen gerafften Überblick über die Geschehnisse und deren Bedeutung, während Herbert Haupt vertieft der Person des Käufers, Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein, nachgeht.

Dem 150-Jahr-Jubiläum des Liechtensteiner Landtags gewidmet ist ein zweiter Beitrag von Paul Vogt. Der auf ein Referat an der Jahresversammlung des Historischen Vereins vom 24. März zurückgehende Text befasst sich schwergewichtig mit den Leistungen des Landtags im ersten Jahrzehnt seines Bestehens. Schliesslich wird die 100-jährige Tradition liechtensteinischer Postwertzeichen mit dem Abdruck zweier Ansprachen von Norbert Hasler und Heinz Rennenberg zur Ausstellungsvernissage «100 Jahre liechtensteinische Briefmarken» vom 1. Februar gewürdigt.

Vorangestellt ist diesen Beiträgen ein Nachruf auf Adulf Peter Goop. Das verdiente Ehrenmitglied des Historischen Vereins ist am 9. März 2011 verstorben. Mehrere Rezensionen geben Einblick in Neuerscheinungen zur Geschichte und Landeskunde Liechtensteins. Den Abschluss des Bandes machen wie gewohnt die Jahresberichte des Historischen Vereins und des Liechtensteinischen Landesmuseums.

Guido Wolfinger, Vorsitzender des  
Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein  
Klaus Biedermann, Redaktor des Jahrbuchs des  
Historischen Vereins

# «Das Schwierigste, der Anfang, ist geschafft»

Zur Entstehung und Tätigkeit des Landtags im 19. Jahrhundert

Paul Vogt



## Inhalt

- 189 Überreglementierung und Reformstau
- 191 Der Landtag nach dem Konstitutionalismus von 1862
- 199 Landtagsabschlüsse und Arbeitsweise
- 203 Würdigung und Ausblick

Zur Geschichte des Liechtensteinischen Landtags gibt es einige Darstellungen, die es verdienen eingangs kurz erwähnt zu werden: An erster Stelle sind die Arbeiten von Albert Schädler zu erwähnen, der selber ein wichtiges Stück Landtagsgeschichte miterlebt und als Landtagspräsident auch mitgestaltet hat. Sein Vater Karl Schädler hatte sich im Ringen um die konstitutionelle Verfassung von 1862 grosse Verdienste erworben und wurde dann auch zum ersten Landtagspräsidenten gewählt. Albert Schädler führte diese Tradition weiter: Er war wie sein Vater Arzt und Landtagsabgeordneter (lange Jahre war er auch Landtagspräsident), daneben engagierte er sich für die Geschichtsforschung und den Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Er ist der Autor einer fünfteiligen Landtagsgeschichte, die die ersten sechs Jahrzehnte des Landtags (1862–1921) umfasst.<sup>1</sup> Vielleicht fehlte ihm als direkt Beteiligtem da und dort die kritische Distanz, doch bemühte er sich sehr um Sachlichkeit.<sup>2</sup> Wertvoll ist seine Arbeit auch deshalb, weil oft Hintergrundwissen einfließt, das aus den Landtagsprotokollen nicht hervorgeht. Nach Albert Schädler beschäftigte sich – abgesehen von vereinzelt juristischen Arbeiten wie Gregor Steger in seiner Dissertation<sup>3</sup> – längere Zeit niemand mit der Landtagsgeschichte. Erst Rupert Quaderer<sup>4</sup> und Peter Geiger<sup>5</sup> arbeiteten in ihren Dissertationen die Anfänge des liechtensteinischen Parlaments auf. Gerard Batliner, der als Jurist auch ein ausgeprägtes Interesse für die Entwicklung der politischen Volksrechte zeigte, organisierte für die Liechtensteinische Akademische Gesellschaft eine Vortragsreihe zur geschichtlichen Entwicklung der Volksrechte. Die Beiträge von Herbert Wille<sup>6</sup>, Rupert Quaderer<sup>7</sup> und Peter Geiger<sup>8</sup> und Alois Ospelt<sup>9</sup> wurden in der Reihe «Liechtenstein Politische Schriften» publiziert. Anlässlich des Jubiläums «125 Jahre Landtag» gab der Landtag 1987 ein Buch heraus, in dem die Aufgaben des Landtags und dessen Geschichte in einer populärwissenschaftlichen Weise aufgearbeitet wurden. Der Band enthält auch dokumentarisches Material wie die Kurzbiographien der Abgeordneten und die Ergebnisse der Landtagswahlen.<sup>10</sup> Norbert Korfmacher arbeitete in seiner Dissertation die Geschichte des Landtags von 1922 bis 1945 auf.<sup>11</sup> Weiter sind die Arbeiten von Peter Geiger zu erwähnen, der in seiner umfassenden Darstellung der liechtensteinischen Geschichte von 1928 bis 1945 immer wieder auf den Landtag eingeht, ohne diesem gesonderte Kapitel zu widmen.<sup>12</sup> Daneben gibt

es diverse Kurzfassungen zur Geschichte des Landtags. Schliesslich gibt es noch diverse juristische Arbeiten zu Spezialthemen, auf die hier aber nicht besonders eingegangen wird.<sup>13</sup>

Zur Themenstellung: Da es bereits mehrere Kurzfassungen zur Landtagsgeschichte gibt und diese auch gut greifbar sind,<sup>14</sup> sollte für den Vortrag an der Jahresversammlung des Historischen Vereins kein weiterer Überblick verfasst werden. Zudem wird anlässlich des 150-Jahrjubiläums des Landtags eine weitere Gesamtdarstellung erwartet, die der Landtag selber publizieren wird. Dieser Beitrag konzentriert sich daher auf die Anfänge des Landtags. Im Zentrum des Interesses stehen das Ringen um den Konstitutionalismus und der Stolz und die Begeisterung, die in der Rede von Karl Schädler zur Eröffnung des Landtags am 29. Dezember 1862 zum Ausdruck kamen.<sup>15</sup> Die Untertanen wurden Bürger – dieses Geschichtsverständnis war für Karl und Albert Schädler charakteristisch. Die Einigung mit dem Fürsten auf die konstitutionelle Verfassung und die Tätigkeit des ersten Landtags haben das politische Geschehen im Land grundlegend verändert und neue Entwicklungen ermöglicht.

Zum Vorgehen: In einem ersten Kapitel soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern der Absolutismus einen Reformstau verursachte. In einem zweiten Schritt sollen dann anhand eines knappen Verfassungsvergleichs mit der Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen aus dem Jahre 1833<sup>16</sup> die charakteristischen Merkmale der konstitutionellen Verfassung von 1862<sup>17</sup> herausgearbeitet werden. Die wesentlichen Teile der Verfassung wurden – zum Teil wörtlich – aus der Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen übernommen. Die Abweichungen lassen erkennen, wo Differenzen zwischen den Akteuren – dem Fürsten und seinen Vertretern auf der einen und den Volksvertretern (namentlich Karl Schädler) auf der andern Seite – bestanden beziehungsweise was für die beiden Seiten jeweils besonders wichtig war. Im letzten Teil sollen dann die Beschlüsse und Arbeitsweise des Landtags im ersten Jahrzehnt seines Bestehens gewürdigt werden.

## Überreglementierung und Reformstau

Die Regierungstätigkeit von Fürst Alois II. (geboren 1796, Regierungsantritt 1836, gestorben 1858) war zumindest im ersten Jahrzehnt von einem starken Reformwillen geprägt. Zu erwähnen sind etwa die Umbauten des Palais an der Bankgasse in Wien und des Schlosses Eisgrub, wofür er enorme Geldbeträge ausgegeben hat. Zu den (für die Geschichte des Hauses) bedeutenden Reformen gehörte auch der Erlass eines neuen Hausgesetzes im Jahre 1842. Politisch war er konservativ und richtete seine Politik streng nach Österreich aus, auch wenn er persönlich durchaus eine gewisse Offenheit für liberale Reformen gehabt hätte. Die Liste der wichtigsten neuen Gesetze und Erlasse, die im ersten Jahrzehnt nach seinem Regierungsantritt im Fürstentum Liechtenstein in Kraft getreten sind, macht die Spannweite seiner Reformen deutlich:<sup>18</sup>

- Vertrag zwischen Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Liechtenstein über die Vereinigung der Bundeskontingente zu einem gemeinschaftlichen Bataillon von 1836
- Verordnung betreffend die Ungültigkeit von Ehen ohne staatlichen Ehekonsens vom 15. Juli 1841
- Gemeindegesetz vom 1. August 1842
- Familienvertrag vom 1. August 1842 (Hausgesetz)<sup>19</sup>
- Waldordnung vom 1. August 1842
- Verordnung betreffend die Ertheilung von Verehelichungs-Lizenzen vom 12. November 1842
- Gesetz betreffend Erwerb der Staatsbürgerschaft vom 15. Januar 1843 (Bürgerpatent)

1 Schädler, Albert: Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 1 (1901), S. 81–176; Bd. 3 (1903), S. 5–100; Bd. 4 (1904), S. 5–111; Bd. 12 (1912), S. 5–79 und Bd. 21 (1921), S. 5–56.

2 Der Untertitel zum ersten Teil seiner Arbeit lautete: «Nach den Akten dargestellt und mit histor. Rückblicken versehen».

3 Steger, Gregor: Fürst und Landtag nach liechtensteinischem Recht. Diss. Vaduz, 1950.

4 Quaderer, Rupert: Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815–1848. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 69 (1969), S. 5–241.

5 Geiger, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70 (1970), S. 5–418.

6 Wille, Herbert: Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918–1939. In: Liechtenstein Politische Schriften, H. 8 (1981), S. 59–215.

7 Quaderer, Rupert: Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848. In: Liechtenstein Politische Schriften, H. 8 (1981), S. 9–27

8 Geiger, Peter: Die liechtensteinische Volksvertretung in der Zeit von 1848 bis 1918. In: Liechtenstein Politische Schriften H. 8 (1981), S. 29–58.

9 Ospelt, Alois: Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens in Liechtenstein. In: Liechtenstein Politische Schriften H. 8 (1981), S. 217–244.

10 Vogt, Paul: 125 Jahre Landtag; hrsg. vom Landtag des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz, 1987.

11 Korfmacher, Norbert: Der Landtag des Fürstentums Liechtenstein 1922–1945. Münster, 1999.

12 Geiger, Peter: Krisenzeit: Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939. Vaduz 2000, 2 Bde. – Geiger, Peter: Kriegezeit: Liechtenstein 1939 bis 1945. Vaduz 2010, 2 Bde.

13 Besonders erwähnenswert: Batliner, Gerard: Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments. Vaduz 1981. In: Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 9. – Allgäuer, Thomas F.: Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz 1989. In: Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 13.

14 So die Broschüre «Der Landtag des Fürstentums Liechtenstein», die seit 1998 nach Landtagswahlen jeweils neu herausgegeben wird und auch Angaben zu den Abgeordneten enthält.

15 Das Liechtensteinische Landesarchiv hat die Landtagsprotokolle bis 1948 gescannt und auf seiner Homepage unter [www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li) digital zugänglich gemacht. Die Erschliessung erfolgt über ein Beschlussprotokoll. Aufgearbeitet wurden die frühen Protokolle, die nur hand- oder maschinenschriftlich zugänglich sind. Ab 1949 sind die Landtagsprotokolle gedruckt, allerdings nur in der Landesbibliothek und im Landesarchiv greifbar. Ab 1997 sind die Landtagsprotokolle über die Homepage des Landtags zugänglich: [www.landtag.li](http://www.landtag.li).

16 Verfassung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833. Publiziert in: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen von 1808 bis 1843. Sigmaringen 1839–1847. Elektronische Fassung: [www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li).

17 Verfassung vom 26. September 1862. Elektronische Fassung: [www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li).

18 Die vollständigen Rechtstexte sind in der Datenbank des liechtensteinischen Landesarchivs unter «Historische Rechtsquellen» zu finden: [www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li).

19 Fürst Alois II. besuchte als erster Fürst sein Fürstentum; der Besuch dauerte vom 30. Juli bis zum 3. August 1842. Die drei Gesetze vom 1. August 1842 wurden vom Fürsten in Vaduz unterzeichnet. Zum Hausgesetz von 1842 ist eine Anmerkung zu machen, die souveränitätspolitisch von einiger Bedeutung ist: Es war sicher kein Zufall, dass er das Hausgesetz (der Familienvertrag im Fürstenhaus enthielt Bestimmungen über das Fideikommiss, aber auch staatsrechtlich bedeutsame Bestimmungen über die Thronfolge usw.) in Vaduz unterzeichnete – ausserhalb des Kaiserreichs, dort, wo er souveräner Fürst war. Um in Österreich-Ungarn anerkannt zu werden, musste der Vertrag aber schliesslich doch von den beiden Häusern des österreichischen Parlaments genehmigt werden. Die Genehmigung in Österreich erfolgte mit dem «Gesetz vom 12. Jänner 1893 betreffend die Genehmigung des fürstlich liechtenstein'schen Familienvertrages vom 1. August 1842». Publiziert im Österreichischen «Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder» 1893, Nr. 15.

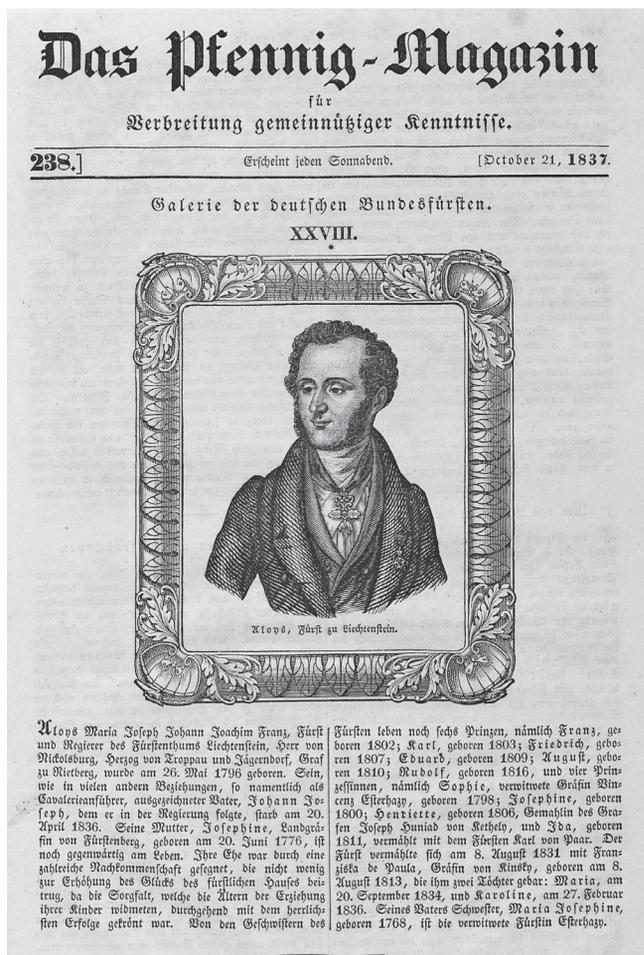
- Gesetz über Ausspähung (Spionage) und Falschwerbung vom 15. Januar 1843
- Gesetz über Auswanderungen und unbefugte Abwesenheit vom 15. Januar 1843 (Auswanderungspatent)
- Einstellung der automatischen Rezeption der österreichischen Gesetzgebung zur Rechtspflege gemäss Patent vom 16. Oktober 1819 vom 20. Januar 1843
- Organisation des Hohenzollern-Liechtensteinischen leichten Bataillons vom 10. April 1843
- Aufhebung des Tratt- und Atzungsrechtes vom 20. Juni 1843
- Polizeordnung vom 14. September 1843
- Verordnung über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen vom 31. März 1844

- Verordnung betreffend die Veredelung der Viehzucht vom 10. Oktober 1845
- Verordnung über das Armenwesen vom 20. Oktober 1845
- Instruktion für die Gemeindevorsteher vom 8. April 1846
- Verbot von Lotterien und Spielbanken vom 5. März 1847

Die Gesetzgebung des Fürsten war von einem neuen rechtsstaatlichen Bewusstsein geprägt – das staatliche Handeln sollte auf der Grundlage von Gesetzen und nicht von spontanen, willkürlichen Ermessensentscheidungen erfolgen. Ähnliches gilt für die fürstliche Güterverwaltung überhaupt: Für diese wurden zahlreiche sogenannte Normalien und Zirkulare erlassen, mit denen die Verwaltung an Regeln und Vorschriften gebunden werden sollte. Die Kehrseite dieser Medaille war eine zunehmende Bürokratisierung, der Glaube, dass lokale Besonderheiten ausgemerzt werden sollten und die Arbeitsprozesse in der fürstlichen Verwaltung durch neue Vorschriften und Formulare vereinheitlicht und rationalisiert werden konnten. Dabei kam es auch zu Überreglementierungen: Im Fürstentum machten manche der umständlichen Vorschriften überhaupt keinen Sinn und unterstrichen eigentlich nur die mangelnde Ortskenntnis der fürstlichen Reformer in Wien. Dazu ein Beispiel: Das Gemeindegesezt von 1842 war sicher gut gemeint, eine Gemeindereform war auch unbestritten notwendig. Das Gesetz mag aus juristischer Sicht durchdacht gewesen sein, aus ihm sprach aber ein absolutistischer Geist, der sich nicht um die realen Voraussetzungen in Liechtenstein kümmerte und die Vorsteher und Gemeindevertreter nicht in die Verantwortung einband. Es ist beispielsweise schwer vorstellbar, dass die Gemeindevertreter die Vorschriften im Gemeindegesezt über die Rechnungslegung verstanden – eine tatsächliche Umsetzung dieser Vorschriften war eine völlig unrealistische Erwartung.

Charakteristisch für das verstärkte rechtsstaatliche Bewusstsein des Fürsten und der fürstlichen Verwaltung war die Einstellung der automatischen Rezeption der Nachtragserlasse zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch – ein Automatismus, der mit der Eigenstaatlichkeit nur schwer vereinbar war. Ab 1843 wurden alle Neuerungen zum ABGB durch fürstliche Erlasse übernommen und für Liechtenstein eigens gedruckt und publi-

Fürst Alois II. (1796–1858)



ziert, auch wenn die Abänderungen des ABGB für das Fürstentum ohne reale Bedeutung waren.

Die Liste der Rechtserlasse zeigt auch, dass nicht immer die innerstaatlichen Probleme zuoberst auf der fürstlichen Prioritätenliste standen. Die Bundes- und Souveränitätspolitik waren dem Fürsten wichtig. Ein Gesetz über die Ausspähung (Spionage) hatte für Liechtenstein keine Bedeutung, da es hier keine militärischen Geheimnisse gab, die ausspioniert werden konnten - die fürstlichen Beamten in Wien sahen ein solches Gesetz aber mit ganz anderen Augen. Umgekehrt blieb der Gesetzgeber bei dringenden Problemen untätig beziehungsweise schob notwendige Reformen auf die lange Bank, weil in Wien das Verständnis dafür fehlte. Beispiele dafür sind:

- Die fehlende Gemeindeautonomie lähmte die Initiative der Gemeindeverantwortlichen. Diese blieben oft untätig.
- Angesichts des bestehenden Hausbauverbots und des Bevölkerungswachstums wäre ein Baugesetz dringend notwendig gewesen. Entsprechende Entwürfe wurden erarbeitet, aber nicht in Kraft gesetzt.
- Eine Bildungsreform wurde nicht nur von Peter Kaiser, sondern auch von Geistlichen, die im Unterrichtswesen Verantwortung trugen, seit langem vehement gefordert; das neue Schulgesetz von 1859 wurde aber erst ein Jahr nach dem Ableben des Fürsten Alois II. erlassen.
- Die Rekrutierung der Soldaten war eine brisante Frage, die nie durch ein definitives Gesetz geregelt wurde; entsprechende Entwürfe für ein Conscriptiionsgesetz blieben liegen.
- Die Aufhebung der Feudalabgaben und die Zehntablösung waren zentrale Forderungen der Revolution von 1848, deren Umsetzung grosse volkswirtschaftliche Bedeutung gehabt hätte. Aus Rücksicht auf die Kirche wurde diese Ablösung hinausgeschoben.
- Es fehlte ein Gewerbegesetz, die Rahmenbedingungen für Gewerbetreibende blieben unklar.
- Das Steuergesetz von 1807 war völlig veraltet und ungerecht; es wurde zudem nur teilweise angewendet.
- Für die Finanzierung von Infrastrukturmassnahmen durch den Staat (Rheinwuhrbauten, Talentwässerung, Strassenbau) fehlten die rechtlichen Grundlagen.

War das erste Jahrzehnt unter Fürst Alois II. von starken Reformbemühungen gekennzeichnet, so gilt für das

letzte Jahrzehnt seiner Regierungszeit das Gegenteil. Wie seine Zugeständnisse im Jahre 1848 zeigten, war der Fürst durchaus bereit, materielle Erleichterungen zuzugestehen, soweit diese nur ihn betrafen. Dort, wo es um Fragen ging, die auch die Kirche oder den Deutschen Bund betrafen, blockierte er. Durch den Zollvertrag mit Österreich wurde 1852 zwar das dringendste wirtschaftliche Problem – die wirtschaftliche Isolation – gelöst, doch danach war die Regierungstätigkeit wie gelähmt. Die Gesetzgebung schief ein ganzes Jahrzehnt.<sup>20</sup> Die Untätigkeit in Liechtenstein war nicht nur dem Fürsten anzulasten, sondern auch dem in die Jahre gekommenen Landesverweser Johann Michael Menzinger, dem die notwendige Energie und die Mittel für Reformen fehlten. Selbst die Rezeption des österreichischen Strafgesetzes von 1852 erfolgte erst 1859 – ein Jahr nach dem Tod des Fürsten.

Die letzten Ausführungen verdeutlichen die lähmende Wirkung des Absolutismus in seiner Endphase: Nichts ging mehr. Von einer neuen Verfassung, die in greifbarer Nähe schien, versprach man sich einen Aufbruch aus einer schweren Krisensituation.

## Der Landtag nach dem Konstitutionalismus von 1862

Die absolutistische Verfassung von 1818 wurde durch den sogenannten Reaktionserlass von 1852<sup>21</sup> wieder in Kraft gesetzt. Mit dem Ständelandtag war zwar 1818 eine Art Repräsentation des Volkes geschaffen worden, doch hatte dieser keinerlei Rechte: Seine einzige Pflicht war das jährlich vom Repräsentanten des Fürsten – also dem Landvogt – vorgelegte Steuerpostulat zu genehmigen.

Durch den Zollvertrag mit Österreich hatte sich die finanzielle Situation des Staates so sehr gebessert, dass vorübergehend keine Steuern erhoben werden mussten. Damit erübrigte sich auch die Einberufung des Ständelandtags. 1857 musste dieser reaktiviert werden, da Steuern nötig wurden und diese nicht ohne Zustimmung des

20 Von 1849 bis 1859 wurden fast ausschliesslich Normale erlassen, die die gesamte fürstliche Herrschaftsverwaltung betrafen.

21 Wiederinkraftsetzung der Verfassung von 1818 durch den Erlass vom 20. Juli 1852.

Landtags erhoben werden konnten. Bei der Einberufung wurde sofort wieder die Forderung nach einer neuen Verfassung erhoben.<sup>22</sup> Fürst Alois II. hatte immer wieder betont, dass er sich in der Verfassungsfrage an Österreich halten werde, dass er deshalb zuwarten werde, bis klar war, welche Lösung Österreich wählte. Der Ständelandtag argumentierte 1860, dass Liechtenstein nicht zum «Waisenkind im grossen Vaterland»<sup>23</sup> werden dürfe, da fast alle deutschen Staaten Verfassungen bekommen hätten.

Alois II. erlebte die neue Verfassung nicht mehr. Der verfassungsrechtliche Durchbruch in Österreich erfolgte mit dem Oktoberdiplom von 1860 (dem Reichsrat wurde darin vorerst nur eine beratende Funktion zugestanden) und dem erweiterten Februarpatent von 1861 (der Reichstag erhielt die Kompetenz, Gesetze zu beschliessen, wobei dem Kaiser das Sanktionsrecht blieb). Die Verhältnisse und damit die Verfassung im Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn waren viel komplizierter und vielfältiger als in Liechtenstein. Die Verfassungszugeständnisse in Österreich konnten zwar dem Grundsatz nach übernommen werden, aber das Februarpatent bot keine geeignete Rezeptionsgrundlage. Liechtenstein brauchte ein anderes Rezeptionsmodell, grundsätzlich war aber mit dem Februarpatent von 1861 auch der liechtensteinische Weg vorgezeichnet.

Der gordische Knoten war zerschlagen, für Liechtenstein wurde innerhalb von nur eineinhalb Jahren eine Lösung gefunden. Begünstigt wurde der Durchbruch durch eine neue personelle Konstellation: Fürst Johann II., der erst im Herbst 1860 die Regierung selber angetre-

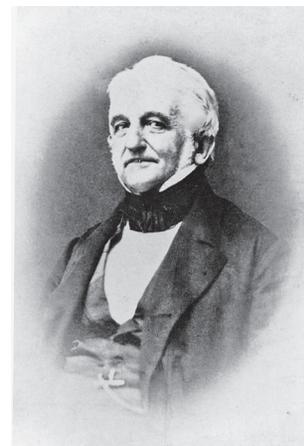
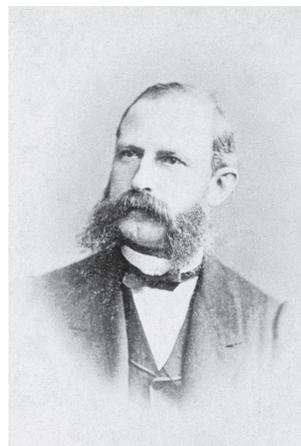
ten hatte,<sup>24</sup> ernannte im März 1861 Karl Haus von Hausen zum neuen Landesverweser in Vaduz und erteilte diesem den Auftrag in Absprache mit dem liechtensteinischen Gesandten in Frankfurt Justin von Linde einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten – von der Ausarbeitung einer neuen Verfassung durch einen Verfassungsrat, wie dies vom Landtag gewünscht worden war, wollte er nichts wissen.

Die neue Verfassung orientierte sich stark an der Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen aus dem Jahr 1833.<sup>25</sup> Dass man sich an dieses Modell hielt, war naheliegend, weil die Verhältnisse in Hohenzollern am ehesten mit jenen in Liechtenstein vergleichbar waren: Die beiden Hohenzollern und Liechtenstein waren relativ kleine Fürstentümer und Mitglieder des Deutschen Bundes. In der Bundesversammlung des Deutschen Bundes gehörten sie der 16. Kurie an und ihre Kontingente bildeten im Kriegsfall bis 1849 ein gemeinsames Bataillon. Die Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen aus dem Vormärz konnte als zeitgemäss gelten; auch für die Liechtensteiner musste dieses Modell akzeptabel sein. Der grosse Vorteil war, dass diese Verfassung mit relativ geringem Aufwand adaptiert werden konnte. Auf der anderen Seite mutet die Rezeption der Verfassung von Hohenzollern insofern etwas merkwürdig an, als die beiden Hohenzollern 1849 ihre Eigenstaatlichkeit verloren hatten und an Preussen übergegangen waren. Danach bestanden keine institutionellen Kontakte mehr.

Den grössten Einfluss auf die neue konstitutionelle Verfassung hatten Landesverweser Karl Haus von Hausen und Justin von Linde. Von Hausen produzierte die

von links:

Fürst Johann II. (1840–1929);  
Landesverweser Karl Haus von  
Hausen (1823–1889);  
Justin Timotheus Balthasar von  
Linde (1797–1870).



Entwürfe, von Linde kontrollierte sie in seiner Funktion als Berater des Fürsten. Freiherr Karl Haus von Hausen (1823–1889) war Jurist und hatte vor seiner Ernennung zum Landesverweser in Vaduz als Bezirksvorsteher in Feldsberg gearbeitet. Er gilt als fürstentreuer, loyaler Beamter und gleichzeitig guter Vermittler im Tauziehen um die Verfassung.<sup>26</sup>

Justin Timotheus Balthasar von Linde (1797–1870)<sup>27</sup> gilt als erkonservativer und sehr katholischer Jurist; auf juristischem Gebiet war er eine anerkannte Kapazität. Obwohl er im Wahlkreis Borken (Nordrhein-Westfalen) als Abgeordneter in die Frankfurter Nationalversammlung gewählt worden war, blieb er ein Verteidiger der alten Bundesverfassung und einer starken Stellung Österreichs. 1850 wurde er in den österreichischen Staatsdienst aufgenommen und zum liechtensteinischen Gesandten beim Bundestag bestellt. Diese Funktion übte er bis 1866 aus. Eine besondere Anerkennung wurde ihm 1859 durch die Verleihung des liechtensteinischen Freiherrenstandes zuteil. Im Hinblick auf die neue Verfassung vertrat er klar reaktionäre Positionen: Er hätte dem Landtag nur eine beratende Funktion und kein eigenes Initiativrecht zugestanden. Jeden Einfluss auf die Organisation der staatlichen Behörden wollte er verhindern, ebenso die Möglichkeit, dass Staatsdiener vom Landtag gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden konnten. Schliesslich lehnte er auch Mehrheitsbeschlüsse in der Regierung ab, wenn diese aus dem Landesverweser und zwei einheimischen Regierungsräten bestand.<sup>28</sup>

Im Vergleich zu diesen beiden Juristen hatten die Vertreter des Ständelandtags eher geringen Einfluss auf die neue Verfassung. Mehrere Volksvertreter hatten zwar in den Landesausschüssen von 1848 mitgewirkt, doch der einzige wirklich profilierte politische Akteur war Dr. Karl Schädler (1804–1872). Er hatte als liechtensteinischer Abgeordneter in der Frankfurter Paulskirche mitgewirkt und wurde von den Beamten in Vaduz respektiert. Gleichwohl dürfen seine Möglichkeiten nicht überschätzt werden. Das Bürgertum war schwach ausgebildet. Schädlers politische Grundhaltung kann mit liberal-konservativ umschrieben werden. Die einzigen Intellektuellen im Lande waren ein paar Ärzte und mit Abstrichen einige Lehrer. Von den mehrheitlich ausländischen Beamten und den Geistlichen konnte man keine fürstencritischen Aktivitäten erwarten.

Bevor im Folgenden auf einzelne Bestimmungen der Verfassung von 1862 eingegangen wird, die den Landtag betrafen, sei die Gelegenheit genutzt, um auf die fürstliche «Organisationsverordnung» vom 26. September 1862 aufmerksam zu machen, die von der Forschung bislang übersehen wurde.<sup>29</sup> Diese wurde im Begleitschreiben des Fürsten zur Verfassung erwähnt und bot die Rechtsgrundlage für die Organisation der staatlichen Behörden. Um die Parallelität dieser Verordnung mit der Verfassung zu unterstreichen, wurde sie gleichzeitig mit der Verfassung erlassen. Ob ihr auch Verfassungsrang zukam, kann hier offen bleiben. In dieser Verordnung wurde klar zwischen jenen Materien, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landtags fielen, und jenen, die ausschliesslich in die Regierungs- und Organisationskompetenz des Fürsten fielen, unterschieden. Die Organisation der staatlichen Behörden – dies die klare Botschaft – war nicht Teil der Verfassung und wurde in einem separaten fürstlichen Erlass geregelt. In Bezug auf die Rechtsprechung bestimmte die Verfassung von 1862 lediglich, dass diese im Namen des Fürsten erfolgte (§ 33) und die Gerichte in der Rechtsprechung unabhängig von der Regierung (§ 34) waren. Die Gerichtsorganisation beziehungsweise die verschiedenen Gerichte wurden aber in der Verfassung nicht genannt. Die Organisationsver-

22 Sieh dazu ausführlich: Geiger, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, S. 225.

23 Forderung der Landstände beim Landtag 1860. Zitiert nach Geiger, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, S. 245.

24 Der Fürst befand sich seit dem Tod seines Vaters im Jahre 1858 auf einer Bildungsreise im Ausland. Seine Mutter Franziska nahm daher zwei Jahre lang als Stellvertreterin des Fürsten die Regierungsfunktionen wahr.

25 Ausführlich zu dieser Verfassung: Kirchherr, Roland: Die Verfassung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1833. Zu den Auswirkungen der Verfassungstheorien der Zeit des Deutschen Bundes auf das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen. Köln, 1979.

26 Schädler, Albert: Karl Freiherr Haus von Hausen (1823–1889). In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 1906, Bd. 6, S. 5–17.

27 [http://de.wikipedia.org/wiki/Justin\\_von\\_Linde](http://de.wikipedia.org/wiki/Justin_von_Linde).

28 Zu den Positionen von Linde siehe Geiger, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, S. 260 ff.

29 Die «Organisationsverordnung» vom 26. September 1862 ist, soweit bekannt, nur noch in einem einzigen Exemplar vorhanden – und zwar nicht im Landesarchiv, sondern im Pfarrarchiv Triesen. Dies ist wohl auch die Erklärung, weshalb sie von der Forschung bislang übersehen wurde.

**Wir Johann II. von Gottes Gnaden Fürst und Regierer des Hauses  
von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf  
zu Rietberg etc. etc.**

haben, von der Ueberzeugung geleitet, daß es den Interessen Unseres Landes und fürstlichen Hauses mehr entspreche, wenn Wir die oberste Verwaltungsbehörde mit ihrem Amtsitze in das Fürstenthum verlegen, und hiemit zugleich in objektiver Beziehung eine Trennung der fürstlichen Domänenverwaltung von der Landesregierung in Vollzug setzen lassen, folgenden organischen Anordnungen Unsere Genehmigung erteilt:

1. Als politische, Justiz- und Straf-Behörde erster Instanz hat ein Landgericht zu fungiren;
2. Zur Besorgung der Geschäfte der öffentlichen Verwaltung wird als Regierungsbehörde die Regierung in Badug mit der in der beifolgenden Instruktion vorgezeichneten Amtswirksamkeit eintreten.
3. Unsere Hofkanzlei in Wien verbleibt Recursinstanz in politischen und Finanzangelegenheiten, sowie auch Appellationsgericht in Justizgegenständen, bezüglichen
4. das dem bestehenden Uebereinkommen mit der kaiserlich österreichischen Regierung gemäß bestellte Oberlandesgericht zu Innsbruck als oberster Gerichtshof.
5. Von der Regierung, jedoch vorerst nur in objektiver Beziehung getrennt, hat für Unsere Domänensachen die Rentenverwaltung zu Badug mit der unmittelbaren Unterordnung unter Unserer Hofkanzlei fortzubestehen.
6. Die fürstliche Buchhaltung endlich wird sowohl für die Staatsbehörden als auch für das Rentamt Unseres Fürstenthumes die Rechnungs-Controllgeschäfte versehen.

Schließlich setzen Wir den 15. Oktober d. J. als den Termin fest, an welchen die Behörden nach Unserer gegenwärtigen Anordnung in Wirkung zu treten haben, und von welchem Zeitpunkte an die Amtswirksamkeit der einzelnen Aemter nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu handhaben ist.

Schloß Eisgrub, am 26. September 1862.



Johann m/p.

Carl Haus von Hausen m/p.,  
Landesverweser.

ordnung enthielt sechs Grundsätze zur Organisation der staatlichen Behörden:

1. Das Landgericht ist die erste Gerichtsinstanz.
2. Die Regierung mit Sitz in Vaduz besorgt die öffentliche Verwaltung.
3. Die Hofkanzlei in Wien ist Rekursinstanz in Verwaltungsangelegenheiten und Appellationsgericht in Gerichtsverfahren.
4. Das Oberlandesgericht in Innsbruck ist oberster Gerichtshof.
5. Die Domänenverwaltung wird von der Regierung «jedoch vorerst nur in objektiver Beziehung» getrennt.
6. Die fürstliche Buchhaltung in Butschowitz bildet sowohl für die Staatsbehörden wie auch für das Rentamt die Rechnungskontrollbehörde.

Die Amtsinstruktion von 1862, die die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Landesbehörden enthielt, stützte sich rechtlich auf diese Verordnung und nicht auf die Verfassung ab.<sup>30</sup>

Zurück zum Landtag: Im Fokus der Landstände stand die Forderung nach einer effektiven Mitwirkung in der Gesetzgebung, alles andere wurde diesem Ziel untergeordnet. Mit einer bloss beratenden Funktion wollten sie sich nicht zufrieden geben. Die Erfüllung dieser Forderung setzte auch eine begriffliche Trennung von Gesetz und Verordnung voraus: Bis 1862 wurde nicht zwischen Begriffen wie Gesetz, Verordnung, Patent usw. unterschieden. Die Verfassung von 1862 bestimmte dann, dass kein Gesetz ohne Mitwirkung des Landtags erlassen werden konnte, die Verordnungskompetenz aber allein beim Fürsten war. Bei den Verordnungen gab es genau genommen zwei unterschiedliche Typen: jene, die die Organisation der Staatsbehörden betrafen, und solche, die «zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze» erforderlich waren (§ 24). Soweit Verordnungen Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen enthielten, wurde damit 1862 auch ein Stufenbau in der Rechtsordnung (Verfassung – Gesetz – Verordnung) eingeführt, was im Hinblick auf die Entwicklung des Rechtsstaats eine bedeutende Leistung war.

Dass die gesamte Regierungs- und Verwaltungstätigkeit praktisch völlig aus dem Zuständigkeitsbereich des Landtags ausgenommen wurde, war konform zu andern Verfassungen der damaligen Zeit und wurde von den Vertretern des Ständelandtags daher auch nicht kritisiert.

Der Landtag hatte gemäss Verfassung nur bei den Finanzen ein Kontrollrecht. Festgestellten Mängeln in Bezug auf die Staatsverwaltung durfte er nur in Form von Anträgen an den Fürsten zur Behebung von Mängeln oder als Beschwerden einreichen (§ 40 Bc d der Verfassung); die Regierung konnte er nicht direkt zur Verantwortung ziehen. Eine Vorgabe für die Organisation der staatlichen Behörden enthielt die Verfassung einzig durch die Bestimmung, dass die oberste Verwaltungsbehörde – also die Regierung – ihren Sitz im Fürstentum haben musste (§ 28).

Der wesentliche Gedanke des Konstitutionalismus war, dass die Rechte des Landesfürsten in der Gesetzgebung eingeschränkt wurden und dieser an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden war. Die Verfassung (Konstitution) konnte nicht mehr einseitig geändert beziehungsweise zurückgenommen werden. Der Landesfürst hatte sowohl in Hohenzollern-Sigmaringen wie in Liechtenstein im Sinne des «monarchischen Prinzips» eine dominierende Stellung gegenüber dem Landtag. Die Gesetzes- und Finanzbeschlüsse des Landtags benötigten für ihre Gültigkeit die Zustimmung des Fürsten. Staatsverträge musste der Landesfürst nur dann dem Landtag vorlegen, wenn damit Teile des Staatsgebiets veräussert, neue finanzielle Lasten übernommen oder in die Rechte der Landesangehörigen eingegriffen wurde. Beide Landtage hatten kein Recht zur Selbstversammlung, sondern mussten vom Landesfürsten einberufen werden. Dieser konnte den Landtag auch auflösen oder auf drei Monate vertagen, wobei der Fürst lediglich verpflichtet war, die Gründe mitzuteilen. Wenn der Landtag eröffnet war, übernahm der Landtagspräsident (in Liechtenstein) beziehungsweise der Landtagsdirektor (in Sigmaringen) die Leitung des Landtags und konnte die Sitzungen einberufen. Für die Zeit der Schliessung des Landtags bestand in beiden Fürstentümern ein Landesausschuss mit drei Mitgliedern, der bei Bedarf einberufen werden sollte.

Grundsätzlich bekannte sich die Verfassung von 1862 zu einem Repräsentativsystem mit gewählten Volksvertretern. Die Verfassung von Hohenzollern enthielt im

---

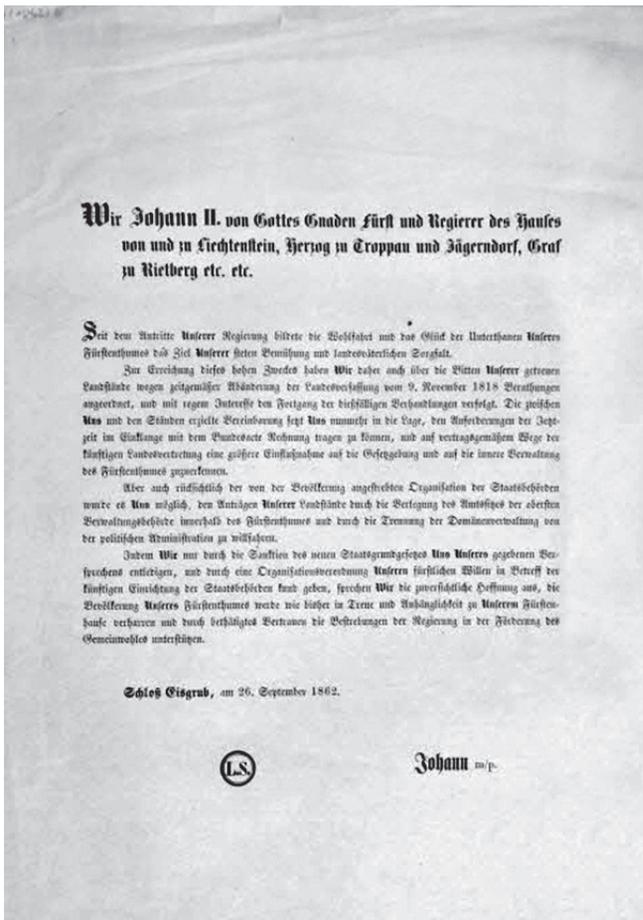
30 LI PfAT A 3b/180. Verordnung betr. Organisation der obersten Verwaltungsbehörde und der Gerichte sowie die Trennung der Domänenverwaltung von der Landesverwaltung vom 26. September 1862. Elektronisch publiziert in: [www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li).

Gegensatz dazu auch Elemente einer ständischen Vertretung. Insgesamt gab es in Sigmaringen 17 Abgeordnete: zwei Vertreter der fürstlichen Standesherrn (den Fürsten Thurn und Taxis sowie Fürstenberg), ein Vertreter der Geistlichkeit und 14 Vertreter der Gemeinden. Die letzteren wurden indirekt auf sechs Jahre gewählt. Auch in Liechtenstein wurden die Abgeordneten ursprünglich nach dem Sigmaringer Vorbild indirekt für sechs Jahre gewählt, wobei jeweils die Hälfte der Abgeordneten nach drei Jahren neu gewählt wurde. Damit wurde eine grössere Kontinuität im Landtag bezweckt.

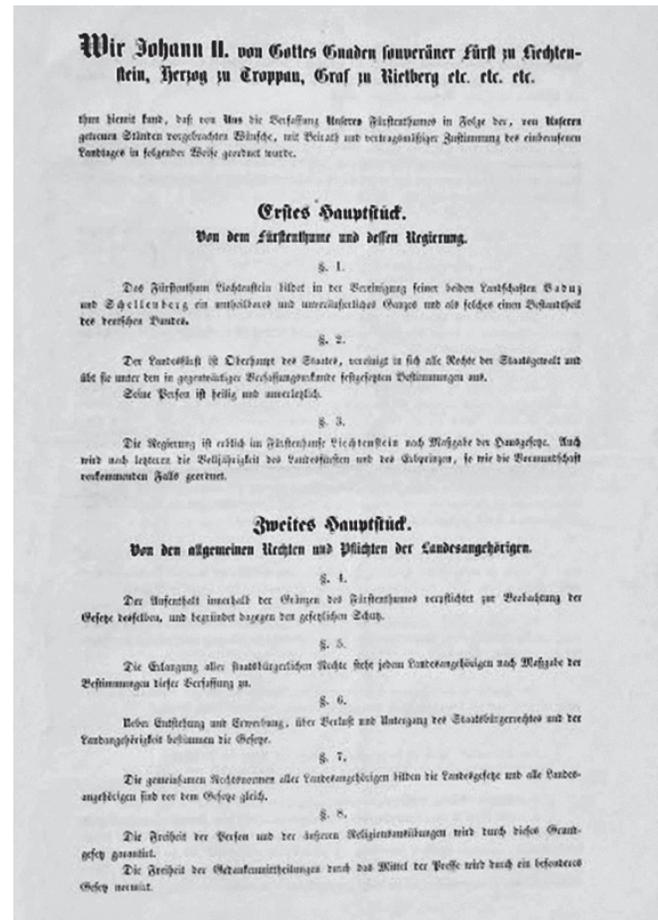
Einzigartig war die Bestimmung in der liechtensteinischen Verfassung, dass der Fürst drei Abgeordnete ernennen konnte. Eine staatspolitische Begründung da-

für ist nicht zu finden; die Idee stammte vermutlich von Linde und kam erst ganz am Schluss noch in die Verfassung.<sup>31</sup> Eine mögliche Begründung hätte lauten können, dass der Fürst besonnene Männer ernennen werde – auf jeden Fall kam in diesem Ernennungsrecht auch ein gewisses Misstrauen gegenüber demokratischen Wahlen zum Ausdruck. Es ist auch ein Zusammenhang mit dem Zweikammersystem in Österreich zu vermuten: Während die Parlamentarier des Abgeordnetenhauses von den Landtagen gewählt wurden (also indirekt), hatte der Kaiser das Recht, die Mitglieder des Herrenhauses zu ernennen. Dass die Ernennung von Abgeordneten durch den Monarchen ein Widerspruch zum Gedanken der Volksrepräsentation war, störte offenbar kaum. Für

Fürstlicher Erlass vom 26. September 1862 zur Einführung der Verfassung und der Organisationsverordnung von 1862.



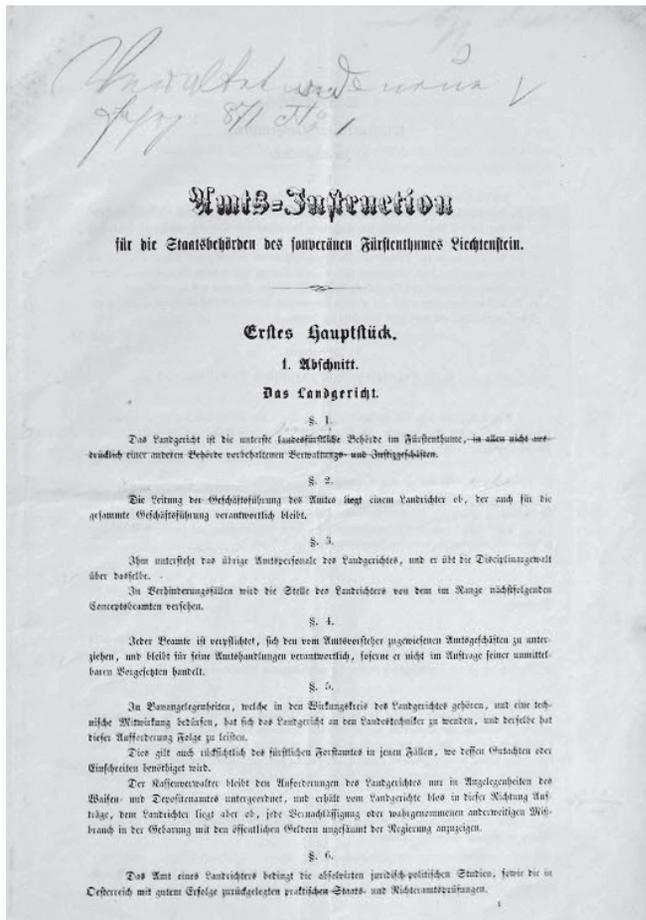
Verfassung vom 26. September 1862 (abgebildet ist der erste Druck).



die Zahl drei gibt es keine Begründung, aber offenbar hatte diese Zahl etwas Magisches (oder sogar Göttliches?) an sich, das keiner Rechtfertigung bedurfte: Der Fürst konnte drei Abgeordnete ernennen; der Landesausschuss bestand aus drei Mitgliedern, ebenso die Regierung. Weiter brauchte es drei Abgeordnete, die einen parlamentarischen Vorstoss unterstützen mussten, damit er im Landtag eingebracht werden konnte, der Landtag konnte auf drei Monate vertagt werden und schliesslich war alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten neu zu wählen.

Durch die Verfassungsänderung von 1878<sup>32</sup> wurde einerseits eine einheitliche Mandatsperiode von vier Jahren für alle Abgeordneten eingeführt und andererseits die beiden Wahlkreise Oberland und Unterland

Die Amtsinstruktion vom 26. September 1862 stützte sich auf die Organisationsverordnung (abgebildet ist der erste Druck).



geschaffen. Die Thematik Wahl der Abgeordneten in verschiedenen Wahlkreisen wurde bei der Schaffung der Verfassung von 1862 noch nicht aufgebracht, obwohl es in Sigmaringen (und auch in Vorarlberg) Wahlkreise gab. Dieses Anliegen wäre sicher populär gewesen. Das Festhalten an einem Wahlkreis war eine Spätfolge des Absolutismus, der stets die Einheit des Landes im Sinne eines zentralistischen Einheitsstaats gefordert hatte. In Liechtenstein bestanden vor 1878 Wahlkreise nur insofern, als die Wahlmänner (zwei auf je 100 Einwohner) in den Gemeinden gewählt wurden; die Wahlmänner wählten dann aber die Abgeordneten in einem einzigen Wahlkreis.

Auch die direkte Wahl der Volksvertreter wurde in andern Ländern bereits praktiziert, aber für Liechtenstein nicht übernommen. Fürst Johann II. erkundigte sich sogar 1861, warum die indirekte und nicht die direkte Wahl der Abgeordneten vorgesehen war – offenbar hätte er sich auch die direkte Wahl vorstellen können.<sup>33</sup> Die indirekte Wahl der Abgeordneten (via Wahlmänner) war typisch für die Zeit des Vormärz. Als wichtigstes Argument für die indirekte Wahl wurde in zeitgenössischen Berichten die sorgfältigere Auswahl angeführt: Die doppelte Wahl verhindere Tumulte auf dem Wahlplatz, die allenfalls von «aufgeregten Köpfen» beabsichtigt sein könnten.<sup>34</sup> Mit dem Festhalten an der indirekten Wahl wurden Vorbehalte gegenüber der Demokratie sichtbar. In Liechtenstein wurde die direkte Wahl der Abgeordneten vergleichsweise spät – nämlich erst 1918<sup>35</sup> – eingeführt.

Einer der wichtigsten Unterschiede zur Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen bestand darin, dass der liechtensteinische Landtag das Recht zur Gesetzesinitiative hatte, während der Sigmaringer Landtag nur das Recht hatte, im Wege der Vorstellung an den Landesfürsten den Erlass neuer Gesetze oder die Änderung bestehender Gesetze zu beantragen. In Sigmaringen durften

31 Geiger, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, S. 292.  
 32 LGBL. 1878 Nr. 2, Verfassungsgesetz vom 19. Februar 1878 über die Abänderung des Landtags-Wahlmodus.  
 33 Geiger, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, S. 262.  
 34 Kirchherr, Die Verfassung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1833, S. 148.  
 35 Gesetz vom 21. Januar 1918 betreffend die Abänderung der Landtagwahlordnung, LGBL. 1918, Nr. 4.

Gesetzesvorlagen nur vom Landesfürsten in den Landtag eingebracht werden (§ 67), während in Vaduz das Initiativrecht sowohl dem Landesfürsten wie auch dem Landtag zustand (§ 41). Dass die Liechtensteiner dieses Recht behaupteten, zeigt, wie sehr sie sich dessen Bedeutung bewusst waren.

Ein weiterer Unterschied zur Sigmaringer Verfassung bestand darin, dass der Sigmaringer Landtag nach Bedarf, aber mindestens alle drei Jahre einmal (und zwar im Herbst) einberufen werden musste (§ 112 der Verfassung), während der Landtag in Vaduz jedes Jahr (und zwar in der Zeit zwischen dem 15. und 31. Mai) ordentlich einberufen werden musste (§ 92). Die verfassungsmässige Pflicht zur jährlichen Einberufung stärkte den Landtag wesentlich. Eine Einberufung im Frühjahr erwies sich jedoch wegen der Budgetbewilligung als ungünstig, weshalb diese Verfassungsbestimmung 1901 so abgeändert wurde, dass der Landtag zwischen dem 15. und 31. Oktober einberufen werden musste.<sup>36</sup>

Schliesslich bestand ein Unterschied zur Sigmaringer Verfassung auch darin, dass der liechtensteinische Landtag das Recht hatte, den Landtagspräsidenten und -vizepräsidenten selber zu wählen (§ 97), während der Sigmaringer Landtag dem Landesfürsten nur einen Dreier-vorschlag machen durfte, aus dem der Landesfürst dann den Landtagsdirektor bestimmte (§ 137). Zwar mussten auch der liechtensteinische Landtagspräsident und -vizepräsident nachträglich vom Landesfürsten bestätigt wer-

den, doch war diese fürstliche Bestätigung in der Praxis eine Selbstverständlichkeit. In Einzelfällen wurde sie gar schon im Voraus erteilt. Dieser Unterschied ist bezeichnend dafür, dass die liechtensteinische Verfassung überall dort, wo es um die Rechte des Landtags ging, etwas fortschrittlicher war als die Sigmaringer.

In Hohenzollern-Sigmaringen bildete die Geschäftsordnung des Landtags einen integrierenden Bestandteil der Verfassung. In diesem Punkt folgte Liechtenstein der Rezeptionsvorlage nicht: Die Geschäftsordnung wurde aus der Verfassung herausgenommen und als separates Landesgesetzblatt<sup>37</sup> publiziert – es war das erste Landesgesetzblatt überhaupt. Sie war offenbar schon vor dem ersten Zusammentreten des Landtags vom Landrat beraten und dem Fürsten zur Sanktion zugeleitet worden. Der Fürst aber legte Wert darauf, dass die Geschäftsordnung vom Landtag beraten werden sollte. Er wollte nicht einfach die Hohenzollern'sche Geschäftsordnung übernommen haben, sondern eine, die den liechtensteinischen Verhältnissen entsprach.<sup>38</sup> Die Frage, ob der Landtag die Zuständigkeit für die Geschäftsordnung nicht für sich allein hätte reklamieren können, stellte sich den Abgeordneten nicht. Die Verfassung von 1862 enthielt zur Geschäftsordnung keine Ausführungen, weshalb diese wie ein Gesetz behandelt wurde. Erst die Verfassung von 1921 legte in Art. 60 fest, dass der Landtag seine Geschäftsordnung in eigener Kompetenz erliess.<sup>39</sup> Inhaltlich folgte Liechtenstein auch bei der Geschäftsord-

Die Wahlmänner versammelten sich bis 1894 im Schloss Vaduz zur Wahl der Abgeordneten (links).

Ab 1898 war das Hotel Schössle (rechts) Versammlungslokal der Oberländer Wahlmänner, die Unterländer trafen sich im «Batliner'schen» Gasthaus (Rössle) in Mauren.



nung weitgehend der Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die wichtigsten Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung übernommen wurden, dass aber manche Bestimmungen vereinfacht wurden.

## Landtagsbeschlüsse und Arbeitsweise

Im Folgenden soll noch ein knapper Überblick über die Tätigkeit des Landtags in den ersten Jahren nach 1862 und seine Arbeitsweise gegeben werden. Betrachtet man den «Output» des Landtags in den ersten zehn Jahren seines Bestehens, so wird deutlich, welche Energie und welcher Reformwille im Landtag steckten – auch wenn natürlich die Hauptarbeit von Landesverweser Karl Haus von Hausen geleistet werden musste. Zumindest die dringenden Reformen wurden innerhalb eines Jahrzehnts abgearbeitet. Der Landtag verabschiedete folgende Gesetze:

- 1863 Geschäftsordnung des Landtags
- 1863 Erneuerung des Zollvertrags mit Österreich
- 1863 Benützung der Gewässer (Wasserrecht)
- 1863 Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts
- 1864 Zehntablösungsgesetz
- 1864 Gemeindegesetz
- 1864 Sparkassagesetz
- 1864 Landesvermessung
- 1865 Steuergesetz
- 1865 Waldordnung
- 1865 Feuerpolizeigesetz
- 1865 Gewerbeordnung
- 1865 Viehzucht
- 1865 Rheinwuhrgesetz
- 1865 Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches
- 1866 Markenschutzgesetz
- 1867 Verbesserung der Alpwirtschaft
- 1868 Baukonkurrenzpflicht bei Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten
- 1869 Errichtung eines Landesschulrats
- 1869 Eisenbahngesetz
- 1869 Armengesetz
- 1869 Fischereigesetz
- 1870 Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden

- 1870 Hausiergesetz
- 1870 Bauordnung
- 1870 Pensionsgesetz für Elementarschullehrer
- 1871 Rheinschutzbauten
- 1871 Rüfeschutzbauten
- 1872 Konzession Spielbank
- 1872 Jagdgesetz

Daneben mussten auch die Standardtraktanden – Budgetbewilligung und Genehmigung der Staats- oder Landesrechnung – behandelt werden. Von Gemeinden und Privaten kamen zahlreiche Subventions-, Beitrags- und Unterstützungsgesuche. Aus heutiger Sicht erscheint es merkwürdig, dass die gesamte Verwaltung Aufgabe der Regierung war, der Landtag aber dennoch zahllose Subventionsgesuche zu behandeln hatte. Die Rechtsgrundlage, auf der der Landtag solche Beiträge gewährte, ist unklar. Möglicherweise war gerade der Umstand, dass es für finanzielle Beiträge des Landes keine klaren Rechtsgrundlagen gab, die Ursache dafür, dass man sich direkt an den Landtag wandte, der ja in Bezug auf das Budget die Finanzkompetenz hatte. Solche Unterstützungen wurden im Übrigen sehr häufig positiv entschieden, die Sanktion des Fürsten war nicht nötig.

Der Landtag wurde jedes Jahr mit einer feierlichen Landtagssitzung eröffnet. Diese Eröffnungssitzung hatte einen festen Ablauf und hatte (bzw. hat bis heute) einen rituellen Charakter. Der Landtag wurde durch den Landesfürsten einberufen.<sup>40</sup> Die Einberufung erfolgte von 1863 bis 1901 jeweils auf einen Tag zwischen dem 15.

---

36 Abänderung von § 92 der Verfassung vom 11. Oktober 1901, LGBl. 1901, Nr. 5.

37 Geschäftsordnung vom 29. März 1863 für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1862, Nr. 1.

38 Landtagsprotokoll vom 9. Januar 1863.

39 Die Geschäftsordnung von 1863 wurde erst 1969 durch Gesetz aufgehoben, anschliessend erliess der Landtag – gestützt auf Art. 60 der Verfassung – eine Geschäftsordnung, die allein von Landtagspräsident Alexander Frick unterzeichnet wurde. Der Landtag stellte damit seine eigene Zuständigkeit in Bezug auf die Geschäftsabläufe klar.

40 In den ersten fünf Jahren wurde der Landtag durch eine fürstliche Verordnung einberufen, die auch im Landesgesetzblatt publiziert wurde. Davon kam man allerdings bereits 1869 wieder ab. Im Landesgesetzblatt veröffentlicht wurde erst wieder die Landtagseinberufung von 1914. Seit 1922 wurden alle Landtagseinberufungen als fürstliche Verordnungen im Landesgesetzblatt publiziert.

und 31. Mai, ab 1901 bis 1921 zwischen dem 15. und 31. Oktober. In den ersten Jahren fand vor der Eröffnungssitzung eine feierliche Messe in der Pfarrkirche Vaduz statt, davon kam man jedoch wieder ab. Erst 1901 wurde diese auf Vorschlag von Albert Schädler wieder eingeführt. Die Eröffnungssitzung hatte einen fixen Ablauf: Den Vorsitz führte der Alterspräsident. Zuerst gab der Landesverweser (oder Regierungskommissär, wie er auch genannt wurde) die fürstliche Verordnung betreffend die Einberufung des Landtags bekannt. Dann folgten die Wahlen des Landtagspräsidenten, des Landtagsvizepräsidenten, der Landtagssekretäre und der Kommissionen. Schliesslich wurden die «Einläufe» bekanntgegeben, das heisst die Geschäfte, die in der Landtagssession zu behandeln waren. Im Anschluss an diese Traktanden konnten keine weiteren Traktanden behandelt werden, weil die Bestätigung des Landtagspräsidenten durch den Landesfürsten abgewartet werden musste.

Die Landtagsauflösung am Ende der Session erfolgte auf ähnlich feierliche Weise: Zunächst wurde der Landesausschuss gewählt, dann verlas der Landesverweser ein fürstliches Schreiben, in dem er mit der Schliessung des Landtags beauftragt wurde und schliesslich hielt der Landtagspräsident eine kurze Dankesrede, die mit einem dreifachen Hoch auf den Landesfürsten endete.

Wie in Hohenzollern sah die liechtensteinische Geschäftsordnung die Möglichkeit vor, dass der Landtag durch den Landesfürsten persönlich – was wohl als unwahrscheinlich angenommen wurde – oder durch einen Spezialbevollmächtigten (in der Praxis also durch den Landesverweser) eröffnet wurde. Gemäss Geschäftsordnung konnte der Landtag auf die Eröffnungsrede mit einer «Antwortadresse» reagieren, was den feierlichen Charakter einer solchen Eröffnung verstärkte und das gute Einvernehmen zwischen Landtag und Fürst nochmals unterstrich. In der Praxis machte sich der Landtag diese Mühe aber nur in den ersten beiden Jahren, danach wurde auf die Adresse an Seine Durchlaucht verzichtet.<sup>41</sup>

Eine gewöhnliche Landtagssitzung begann mit dem Verlesen und der Genehmigung des Protokolls der letzten Landtagssitzung. Im Gegensatz zu Hohenzollern-Sigmaringen wurden die Landtagsprotokolle nicht gedruckt – dieser Aufwand schien nicht gerechtfertigt. Die Landtagsprotokolle wurden von zwei Abgeordneten – den Schriftführern<sup>42</sup> – verfasst. Es wurden keine Wortprotokolle erstellt, sondern lediglich zusammen-

fassende Protokolle, wobei in der Regel keine Details wiedergegeben wurden. Grundsätzlich war die Veröffentlichung der Landtagsprotokolle erwünscht. Mit der Vorgabe, dass die Liechtensteinische Landeszeitung die Landtagsprotokolle publizierte, bewilligte der Landtag der ersten liechtensteinischen Zeitung einen jährlichen Beitrag von 75 Gulden.<sup>43</sup> Herausgeber der Zeitung war Reallehrer Gregor Fischer, der selber auch Landtagsabgeordneter war; Redaktor war Landtagspräsident Karl Schädler. 1866 wurde die erste Landeszeitung bereits wieder eingestellt, da Reallehrer Gregor Fischer das Land verliess und sich niemand bereit fand, die Zeitung weiterzuführen. Die Nachfolgezeitungen – die Liechtensteiner Wochenzeitung, das Liechtensteiner Volksblatt, die Oberrheinischen Nachrichten, die Liechtensteiner Nachrichten und das Liechtensteiner Vaterland – fungierten als Amtsblätter und publizierten auch die Landtagsprotokolle. Wie aus dem Konflikt um die Veröffentlichung der Landtagsprotokolle im Jahr 1895 hervorgeht, wurde in der Praxis der Wortlaut der Protokolle bei der Publikation zwischen dem Landesverweser und dem Landtagsbüro einvernehmlich geregelt – was den Sinn der Genehmigung der Protokolle durch den Landtag in Frage stellte. Die handschriftlichen (ab ca. 1901 auch maschinenschriftlichen), vom Landtag genehmigten Landtagsprotokolle in den Landtagsakten und der Wortlaut der in den Zeitungen publizierten Landtagsprotokolle weichen mitunter nicht unwesentlich voneinander ab. Interessanterweise sind die Protokolle in den Landeszeitungen in der Regel sorgfältiger abgefasst und meist auch informativer als die offiziellen, unterschriebenen Protokolle in den Landtagsakten.

Die Landtagssitzungen waren gemäss § 21 der Geschäftsordnung öffentlich, ausnahmsweise konnte die Öffentlichkeit für einzelne Traktanden auf Beschluss des Landtags oder auf Verlangen des Regierungskommissärs ausgeschlossen werden. Insgesamt gab es von 1862 bis 1918 nur fünf nichtöffentliche Sitzungen:<sup>44</sup>

- am 23. Februar 1863 bei der Behandlung des Zollvertrags mit Österreich;
- am 26. Oktober 1863 erneut bei der Behandlung des Zollvertrags mit Österreich;
- am 25. August 1864 bei der Behandlung des Rücktrittsgesuchs des Abgeordneten Markus Kessler;
- am 6. Juli 1866 bei der Behandlung des Ausmarsches des Kontingents ins Tirol, der von Fürst Johann II. an-

geordnet wurde, obwohl der Ausmarsch in der Bevölkerung grossen Unmut erregte;

- am 16. November 1868 bei der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Franz Anton Kirchthaler, der wegen eines betrügerischen Konkurses (Brandstiftung und Versicherungsbetrug in seiner Weberei in Triesen) verhaftet worden war. Landtagspräsident Karl Schädler stellte sich unter Berufung auf § 107 der Verfassung auf den Standpunkt, dass die Verhaftung rechtswidrig war, da ein Abgeordnete während der Dauer der Sitzung ohne Einwilligung des Landtages nicht verhaftet werden dürfe. Landrichter Markus Kessler, der selber auch Abgeordneter war, beantragte, dass der Landtag der Verhaftung nachträglich zustimmen sollte.

§ 107 der Verfassung sicherte den Abgeordneten von der Eröffnungssitzung bis zur Schliessung des Landtags Immunität zu: «Kein Mitglied des Landtages kann während der Dauer der Sitzung ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden, der Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen.» Die Verfassung gewährte den Abgeordneten also nur eingeschränkten Schutz: Der Schutz erstreckte sich nicht über die «sitzungsfreie» Zeit, also die Zeit, wenn der Landtag geschlossen war. Der Schutz während der Session bewirkte zumindest, dass Abgeordnete nicht auf blossen Verdacht hin hätten verhaftet werden können.

Über die Frage, ob den Abgeordneten für Äusserungen, die sie im Landtag während der Sitzungen machten, Straffreiheit (Indemnität) garantiert sein sollte, kam es anlässlich der Debatte über die Geschäftsordnung zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Regierungskommissär und der Mehrheit der Landtagsabgeordneten. Der Regierungsvertreter zeigte sich liberaler und hätte die Straffreiheit gerne in der Geschäftsordnung verankert. Der Vorschlag der vorberatenden Kommission zu § 27 der Geschäftsordnung hielt sich an die Sigmaringer Verfassung: Die Redner mussten sich aller ungeziemenden Ausdrücke enthalten, ansonsten sollte der Präsident sie mahnen oder ihnen das Wort entziehen. Redner, die sich ungeziemend äusserten, sollten nicht nur vom Präsidenten gerügt, sondern allenfalls auch für die Dauer des Landtags ausgeschlossen werden können. Weiter sollten nach Ansicht des Landtags Privatklagen wegen Ehrverletzungen, die während Landtagsdebatten

erfolgten, vor Gericht möglich sein. Landesverweser von Hausen sprach sich gegen diese strenge Regelung aus und erklärte, dass er diese Änderung dem Fürsten nicht zur Bestätigung empfehlen könne. Fürst Johann II. sanktionierte die Geschäftsordnung trotzdem. Karl Haus von Hausen wertete die Rede- und Abstimmungsfreiheit der Abgeordneten höher als einen möglichen Missbrauch; die Abgeordneten sollten nur dem Landtag selber verantwortlich sein. Umgekehrt gewichteten die Abgeordne-

---

41 Als Beispiel sei die Adresse vom 29. Dezember 1862 (in der im Volksblatt am 12. April 1863 publizierten Fassung) vollumfänglich zitiert: «Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr! Treu dem fürstlichen Worte haben Eure Durchlaucht dem Lande eine neue Verfassung gegeben, welche ihm ausgedehnte konstitutionelle Rechte garantiert, und eine segensreiche Entwicklung seines geistigen und materiellen Wohles in Aussicht stellt. Durch dieses Staatsgrundgesetz ist der Landesvertretung vor allem das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung, das Recht der Steuerbewilligung, sowie auch das Recht der geeigneten Einflußnahme auf die Verwaltung des Landes eingeräumt, und die Verwirklichung eines allseitigen Wunsches, daß der Amtssitz der Regierungsbehörde innerhalb des Fürstentums verlegt werde, gewährleistet. Insbesondere auf letzteres Zugeständniß legt die Gesamtbevölkerung den höchsten Werth; sie findet in der Einrichtung, daß zwischen Euerer Durchlaucht und dieser verantwortlichen Landesregierung keine Mittelbehörde mehr besteht, ihre volle Beruhigung. Nur dadurch, daß diese Regierung in unmittelbarem lebendigen Verkehre einerseits mit dem Volke und anderseits mit Euerer Durchlaucht steht, ist sie in den Stand gesetzt, die Anliegen und Bedürfnisse des Landes, den wirklichen Verhältnissen entsprechend, selbst Euerer Durchlaucht vorstellen und den Vollzug der Gesetze wirksam überwachen zu können. Für dieses großmüthige Geschenk sprechen wir, die treuergebensten Landtagsabgeordneten, vor Allem unsern und des ganzen Landes tiefgefühlten Dank aus. Allein diese Verfassung legt uns anderseits auch wichtige Verpflichtungen auf. Im vollkommenen Bewußtsein dieser Pflichten und eingedenk unseres Eides, geloben wir unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit dem angestammten Fürstenhause, sowie auch gewissenhafte Förderung des Wohles von Fürst und Volk unter genauer Festhaltung an dem Staatsgrundgesetze, im Zusammenwirken mit Euerer Durchlaucht Regierung. Gestatten Euere Durchlaucht den treuergebensten Landtagsabgeordneten den sehnlichsten Wunsch der Bevölkerung ausdrücken und die Bitte aussprechen zu dürfen, Euere Durchlaucht möchten bald und oft das nun beglückte Land mit Höchststürher persönlichen Gegenwart erfreuen. In tiefster Ehrfurcht verharret Euerer Durchlaucht treuergebenste Landesversammlung.»

42 In der Geschäftsordnung ist von einem Schriftführer oder Sekretär (§ 1) die Rede. In der Praxis wurden immer zwei Landtagssekretäre oder Schriftführer gewählt. Zwischen den beiden Begriffen gibt es keinen Unterschied.

43 Landtagssitzung vom 30. März 1863.

44 Nach 1918 gab es zahlreiche nicht-öffentliche Landtagssitzungen bzw. sogenannte «Konferenzsitzungen».

ten selber die moralische Verwerflichkeit von Verleumdungen höher, wobei sie sich vermutlich zuwenig bewusst waren, dass die Grenzziehung zwischen Kritik und Verleumdung erhebliche Probleme aufwerfen musste.

In der Praxis spielten solche Strafbestimmungen aber keine Rolle. Es ist lediglich ein Fall eines «ungeziemenden» Verhaltens eines Abgeordneten belegt: Gemäss Landtagsprotokoll meinte der Maurer Abgeordnete Michael Kaiser am 20. Dezember 1876 anlässlich eines Gesuchs der Gemeinde Vaduz für einen Armenunterstützungsbeitrag, dass er im Jahr davor mit einem gleichen Gesuch für die Gemeinde Mauren «abgespiesen» worden

sei und deshalb das Vaduzer Gesuch auch abgelehnt werden müsse. Da das Gesuch vom Landesverweser von Hausen unterstützt wurde, kritisierte Kaiser, «dass die Vaduzer näher bei der hohen Regierung seien als die Maurer-» Diese spitze Bemerkung genügte, dass der Landtagspräsident ihm auf Antrag des Landesverwesers eine Rüge erteilte, die auch im Protokoll festgehalten wurde.<sup>45</sup>

Tagungsort des Landtags war von 1863 bis 1867 das Gasthaus Kirchthaler in Vaduz. Nach dem Bau des ersten Landtagsgebäudes tagte der Landtag im sogenannten Ständehaus, bis er 1905 den Landtagssaal im Regierungsgebäude bezog.

In den ersten Jahren tagte der Landtag im Gasthaus Kirchthaler (Vaduzer Hof), (links oben).

1864 beschloss der Landtag, ein Landtagsgebäude zu erstellen. Am 18. Mai 1868 fand dort die erste Sitzung statt. Das Gebäude diente später u.a. als Realschule und wurde 1970 abgebrochen (links unten).

Die erste Landtagssitzung im Landtagssaal im neuen Regierungsgebäude fand am 28. Dezember 1905 statt (rechts).



## Würdigung und Ausblick

Die Verfassung von 1862 bedeutete eine politische Neuordnung und wurde vom Volk freudig begrüsst. Am Ende der ersten Landtagsperiode zog Landtagspräsident Karl Schädler folgende Zwischenbilanz: «Die Gesetzentwürfe, welche die Regierung der Berathung und Beschlussnahme des Landtages unterlegte, betreffen Gegenstände von vitalen Belangen für unsere Staatsgemeinde. Bei der Dringlichkeit, in welcher die Vorlagen zu machen waren, erübrigte der Regierung zu wenig Zeit, derselben die Begründungen, welche zu ihrer einsichtlichen Behandlung so nothwendig sind, im erforderlichen Masse beibringen zu können. Es ist dagegen zu konstatiren, dass der Chef der Regierung als Kommissär derselben mit entschiedenem Eifer die möglichen Aufklärungen bereitwilligst leistete, und sonst die Berathungen bestens unterstützte. Eine wesentliche Förderung der Landtagsarbeiten haben wir der unverdrossenen Hingabe der Referenten und Sekretäre sowohl in den Ausschuss- als Plenarsitzungen zu verdanken. Ich zweifle nicht daran, dass das Ergebniss der vereinten Bestrebungen der Regierung und des Landtages das gewollte Resultat – die Förderung des Landeswohles – zur Folge haben wird. Meine Herren! In der nun beendeten Periode haben wir in den Arbeiten, welche das Zutrauen Sr. Durchlaucht und des Landes uns übertrug, eine der grössten Schwierigkeiten, den Anfang, bestanden. Neulinge im parlamentarischen Leben, haben wir die Methode, nach welcher die Gegenstände der Berathungen zu behandeln sind, besser kennen gelernt und uns in dieselben eingeübt, zudem ist das Gebiet unserer Arbeiten uns um Vieles bekannter geworden. Dennoch wird es auch fernerhin der vollen patriotischen Hingabe unserer Kräfte bedürfen, sollen wir unsere Aufgabe lösen, unsere Staatsgemeinde nach den Forderungen der Zeit auf der Grundlage der gesetzlichen Freiheit aufzubauen und damit das intellektuelle und materielle Wohl des Landes zu heben.»<sup>46</sup>

In den Worten des Landtagspräsidenten Karl Schädler kommt einerseits die Freude über das Erreichte zum Ausdruck, andererseits auch ein Optimismus. Bis zum Ersten Weltkrieg funktionierte die Verfassung recht gut. Die wenigen Konflikte zwischen Fürst und Landtag konnten rasch bereinigt werden. An Fürst Johann II. wurde nicht nur seine Grosszügigkeit in materiellen Belangen, sondern auch seine politische Zurückhaltung geschätzt. Der Landtag versicherte den Landesfürsten immer wie-

der seiner unverbrüchlichen Treue. Bei der Schliessung (und gelegentlich auch bei der Eröffnung) des Landtags sprach der Landtagspräsident meist ein dreifaches Hoch auf den Landesfürsten aus, in das der gesamte Landtag jeweils «freudig» einstimmte. Umgekehrt bedankte sich auch der Fürst in seinen Adressen für die Treue und die gute Zusammenarbeit.

Fürst Johann II. sprach nie selber im Landtag.<sup>47</sup> Der Kontakt zwischen Fürst und Landtag lief über den Landesverweser, der im Namen des Landesfürsten alle Regierungsvorlagen in den Landtag einbrachte sowie den Landtag im Namen des Fürsten eröffnete und schloss. In seltenen Ausnahmen wählte der Landtag eine Deputation, die direkt beim Fürsten vorsprach. In den Landtagsprotokollen sind vier solche Deputationen vermerkt: Die erste sprach 1866 anlässlich des Ausmarsches des Truppenkontingents ins Südtirol beim Fürsten vor, der sich zu dieser Zeit auf Schloss Gutenberg befand (Landtagsbeschluss vom 18. Juli 1866); die zweite sollte den Fürsten für die Idee einer Spielbank gewinnen (Landtagsbeschluss vom 16. November 1872); die dritte überbrachte ihm die Glückwünsche zum 40-jährigen Regierungsjubiläum (Landtagsbeschluss vom 3. September 1898) und die vierte die Glückwünsche zum 50-jährigen Regierungsjubiläum (Landtagsbeschluss vom 22. Oktober 1908).<sup>48</sup> Zu erheblichen Meinungsdivergenzen zwi-

45 Im Protokoll ist die Rüge wieder durchgestrichen. Landtagsprotokoll vom 20. Dezember 1876.

46 Landtagssitzung vom 28. April 1863. Die Rede ist nur in der gedruckten Fassung in der Liechtensteinischen Landeszeitung vom 6. Juni 1863, S. 3 enthalten.

47 Am 8. Juli 1922 plante Fürst Johann II. offenbar selber im Landtag zu sprechen, liess sich dann aber wegen «Unwohlsein» kurzfristig von seinem Bruder, dem späteren Fürsten Franz I., vertreten. Aufgefordert von Landtagspräsident Wilhelm Beck, sich zum Thema Zollvertrag mit der Schweiz zu äussern, sagte Franz von Liechtenstein: «Als Mitglied der Dynastie darf ich in dieser Hinsicht kein Wort reden, da ich Sie meine Herren nicht beeinflussen kann. Wenn ich aber zu dieser Frage Stellung nehme, so ist es nur von mir persönlich als Privatmann.» (Landtagsprotokoll vom 8. Juli 1922). Diese Äusserung ist ein Hinweis darauf, dass sich die Monarchie gegenüber dem Landtag zurücknahm. Franz I. sprach mehrfach im Landtag, so vor allem auch bei der Huldigung 1929, als er die Abgeordneten eindringlich zur Einigkeit aufrief.

48 Weitere Delegationen wurden erst nach 1921 gewählt: am 12. November 1923 eine Huldigungsdelegation anlässlich des 65-jährigen Regierungsjubiläums und am 14. Dezember 1944 eine Delegation, die den Fürsten um Zurücknahme des Beschlusses zur Errichtung einer Gesandtschaft in Bern ersuchen sollte.

schen Landtag und Fürst kam es lediglich 1866 beim Truppenausmarsch ins Südtirol (der Fürst übernahm schliesslich den Grossteil der anfallenden Kosten und besänftigte damit den Unmut in der Bevölkerung) und in der Frage der Errichtung einer Spielbank in Liechtenstein. Die Spielbankfrage wurde zweimal aktuell, als die finanziellen Nöte des Landes am grössten waren: Sowohl 1872<sup>49</sup> wie auch 1919<sup>50</sup> hätte eine Mehrheit im Volk die Bewilligung einer Spielbank (Kasino) begrüsst, das Fürstenhaus lehnte aber eine solche aus moralisch-ethischen Gründen entschieden ab. In beiden Fällen gewährte Fürst Johann II. grössere Darlehen, mit denen die finanzielle Notlage des Landes überbrückt und die kritische Stimmung im Volk besänftigt werden konnte.

Auch das Verhältnis zwischen Landesverweser und Landtag war abgesehen von wenigen Konfliktfällen positiv. Die Landesverweser besaßen einen grossen Informationsvorsprung und die Möglichkeit, den Fürsten direkt zu unterrichten. Das brachte sie in eine starke Position. 1894/95 kam es zu einem ernsthaften Konflikt über die Auslegung der Verfassung: Friedrich von Stollwag bestritt das Recht des Landtags (beziehungsweise des Landesausschusses) Petitionen in Verwaltungsangelegenheiten entgegenzunehmen sowie das Recht des

Landtagsbüros, die Landtagsbeschlüsse ohne Zustimmung des Landesverwesers im Volksblatt (das auch Amtsblatt war) zu veröffentlichen. Er untersagte am 26. September 1894 der Zeitung, Mitteilungen des Landtagsbüros zu veröffentlichen – die offizielle Berichterstattung über den Landtag stehe nur der Regierung zu.

In den beiden Juli-Sitzungen des folgenden Jahres kam es zum offenen Konflikt zwischen Landtag und Landesverweser. Darauf wurde Landesverweser Stollwag am 5. August zur Berichterstattung nach Wien berufen; als Ergebnis vertagte der Fürst am 19. August 1895 den Landtag. Zur Bewältigung des Konflikts schickte Johann II. den früheren Landesverweser Karl von In der Maur nach Vaduz, der in einer Zusammenkunft mit dem Landesverweser, dem Landtagspräsidenten und mehreren Abgeordneten eine Übereinkunft erzielen konnte, die im wesentlichen die frühere Praxis bestätigte: Die Veröffentlichung der Landtagsprotokolle sollte einvernehmlich erfolgen.<sup>51</sup>

1906/07 kam es anlässlich der Justizreform zu einem heftigen Konflikt zwischen dem Landtag und Landesverweser In der Maur. Der Landtag war mit einer von der Regierung vorgeschlagenen Novelle zur Strafprozessordnung nicht einverstanden, weil er Mängel in Bezug auf

Im Dezember 1906 bot Landesverweser In der Maur seinen Rücktritt an, Fürst Johann II. bekundete ihm sein «vollstes Vertrauen».

**Amthcher Teil.**  
**Kundmachung.**

Seine Durchlaucht der regierende Fürst haben das nachstehende Höchste Handbillet gnädigt zu erlassen geruht:

Lieber Kabinettsrat v. In der Maur!

Ich bedauere lebhaft, aus Ihrem Vortrage zu ersehen, daß der Landtag von der ihm jüngst durch eine Regierungsvorlage gebotenen Gelegenheit, an der Verbesserung der äußerst reformbedürftigen Strafprozessvorschriften mitzuwirken, keinen Gebrauch gemacht hat.

Da die fragliche Gesetzesvorlage nach allen Seiten wohl durchdacht war und nur die Bestimmung hatte, zeitgemäße Garantien für die Rechtsprechung zu schaffen, hat es Mich überrascht, daß sie im Landtage Widerstand gefunden hat.

Die Reform des veralteten und mit den heutigen Auffassungen nicht mehr im Einklang stehenden Teiles der Strafprozessvorschriften ist eine sehr dringende Aufgabe der Gesetzgebung und Ich hoffe zuversichtlich von der Einsicht Meines Landtages, daß er, Meine unablässige Fürsorge für das Wohl Meines Fürstentums würdigend, seine Hand zu einer solchen Reform, die sich jedoch nur auf das unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse des Landes Mögliche und Durchführbare erstrecken kann, weiterhin nicht verjagen werde.

Von der Annahme der Mir von Ihnen wegen der jüngsten Haltung des Landtages in der Frage der Justizreform angebotenen Demission als Regierungschef glaube Ich absehen zu sollen, indem Ich Sie gleichzeitig der ungeminderten Fortdauer Meines vollsten Vertrauens versichere.

Wien, am 30. Dezember 1906.

**Johann m. p.**

Karl v. In der Maur m. p.  
ffl. Kabinettsrat.

die Trennung von Justiz und Verwaltung sah. Die vom Landtag gewünschten Änderungen gingen weit über die Vorschläge der Regierung hinaus und hätten auch Änderungen in der Justizorganisation erforderlich gemacht – die Justizhoheit beziehungsweise die Kompetenz zur Organisation der Gerichte und Verwaltung lag aber gemäss Verfassung allein beim Fürsten. Die Auseinandersetzung zwischen Landtag und Landesverweser muss ziemlich heftig gewesen sein, was aber aufgrund der Landtagsprotokolle nicht belegt werden kann. Jedenfalls bot In der Maur nach der Landtagssitzung im Dezember 1906 dem Fürsten seinen Rücktritt als Landesverweser an – dieser erklärte aber dem Landesverweser öffentlich sein «vollstes Vertrauen» und tadelte den Landtag, dass er die Hand für die «dringende» und «zeitgemässe» Reform nicht gegeben habe.<sup>52</sup> Im kommenden Jahr wählte der Landtag eine Siebnerkommission, die die Grundzüge der Justizreform beraten sollte. Die Vorschläge dieser Kommission wurden vom Landtag mit zwölf Stimmen angenommen und in Form einer «Immediateingabe»<sup>53</sup> an den Fürsten eingereicht – die drei vom Fürsten ernannten Abgeordneten stimmten dagegen.<sup>54</sup> Die Justizreform wurde schliesslich in den Jahren 1912/13 aufgrund von Expertenvorschlägen und in wesentlichen Punkten im Sinne des Landtags durchgeführt.

In der Landtagssitzung vom 16. Dezember 1907 beschloss der Landtag auch eine Immediateingabe an den Landesfürsten zur Schaffung eines Pressegesetzes. Die Abgeordneten kritisierten die Regierung, dass sie faktisch eine Zensur ausübe, weshalb seit vielen Jahren keine politische Berichterstattung im Volksblatt möglich sei. Diese Eingabe war ein Angriff auf Landesverweser Karl von In der Maur, der sich dagegen wehrte, dass die Regierung eine «Präventivzensur» ausübe. Die Landtagsmehrheit – besonders engagiert äusserten sich Landtagspräsident Albert Schädler, der an den liberaleren Geist zur Zeit seines Vaters Karl erinnerte, und Ing. Karl Schädler – beschloss die Immediateingabe mit elf gegen vier Stimmen – dagegen stimmten wiederum die drei fürstlichen Abgeordneten. Das Pressegesetz kam in der Folge nicht mehr zur Sprache, d.h. der Landtag setzte sich mit diesem Vorstoss nicht durch.

Anlässlich des 60-jährigen Regierungsjubiläums bezeichnete der Landesverweser den Landtagspräsidenten in humoriger Weise als seinen «liebsten Feind»<sup>55</sup> – diese Formulierung war sicher humorvoll gemeint. Die bei-

den hatten gemeinsame Interessen und engagierten sich beispielsweise für den Historischen Verein. Gleichwohl darf die Formulierung so verstanden werden, dass sie respektvoll miteinander umgingen, dass es im Verhältnis zwischen dem Landesverweser als dem Repräsentanten des Landesfürsten und dem Landtagspräsidenten als höchstem Volksvertreter aber auch Spannungen gab.

---

49 Am ausführlichsten dazu: Rheinberger, Rudolf: Dr. med. Wilhelm Schlegel, Arzt und Politiker, 1828 bis 1900. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 91, 1992, S. 186–191.

50 In der sehr emotional geführten Landtagssitzung vom 11. Oktober 1919 wurde die Beschlussfassung über den Antrag einer französisch-schweizerischen Finanzgruppe auf Errichtung einer Hotel- und Kasinogesellschaft verschoben. Als Ausweg war von verschiedenen Seiten eine Volksabstimmung gefordert worden. Die Kasinofrage kam nicht mehr in den Landtag. Siehe dazu auch die Berichterstattung im Liechtensteiner Volksblatt vom 18. Oktober 1919, S. 2.

51 Ausführlicher dazu: Schädler, Albert: Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 4 (1904), S. 42 ff.

52 Das fürstliche Handbillet wurde am 11. Januar 1907 im Liechtensteiner Volksblatt auf der ersten Seite abgedruckt.

53 Eine unmittelbar an den Landesherrn gerichtete Eingabe, d.h. unter Übergehung der Regierung.

54 Landtagssitzung vom 16. Dezember 1907.

55 Liechtensteiner Volksblatt vom 4. Dezember 1908, S. 2.

#### **Bildnachweis**

Alle Abbildungen: Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz

#### **Anschrift des Autors**

lic. phil. Paul Vogt, Palduinstrasse 74, FL-9496 Balzers

